

Wahlordnung der Sächsische Radiologische Gesellschaft e.V.

§ 1: Die Mitglieder des Vorstandes der Sächsischen Radiologischen Gesellschaft e.V., im Folgenden kurz SRG e.V. genannt, werden für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahlen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl frei, gleich und geheim durchgeführt. Die Wahl findet in Form einer Urnenwahl statt.

§ 2: Der Wahltermin wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung der SRG e.V. durch den Vorstand der SRG e.V. vorgeschlagen. Die Wahlversammlung ist gültig, wenn die Mitglieder wenigstens vier Wochen vor der angesetzten Wahlversammlung von diesem Termin in Kenntnis gesetzt wurden. Die rechtzeitig anberaumte Wahlversammlung ist auch bei Anwesenheit einer Minderheit der Mitglieder gültig.

§ 3: Für die Leitung und Durchführung der Wahl beruft die Wahlversammlung in öffentlicher Abstimmung nach Vorschlag durch den Vorstand oder die Mitglieder drei Vertreter als Wahlvorstand. Der Wahlvorstand bestimmt einen Wahlleiter. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Mitglied des Vorstandes werden oder Mitglied des Vorstandes sein. Über die Durchführung der Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 4: Die Wahl des Vorstandes wird geheim (Urnenwahl) durchgeführt. Der Wahlleiter sorgt für die ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidaten auf den Wahlzetteln. Die Zustimmung der Kandidaten muss vorliegen.

§ 5: Gewählt werden der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, ein Schriftführer und ein Schatzmeister. Insgesamt maximal fünf Vorstandsmitglieder. Auf der Wahlliste können beliebig viele Kandidaten aufgeführt werden.

§ 6: Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit nach Auszählung.

§ 7: Der gewählte Vorstand bestimmt unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Resultates durch den Wahlleiter die Verteilung der Aufgaben im Vorstand. Der Wahlleiter gibt diese vom Vorstand bestimmte Aufgabenverteilung bekannt.

§ 8: Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder der SRG e.V.. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der SRG e.V.. Die Wahlvorschläge sollten in der Regel auf der Einladung zur Wahlversammlung genannt werden. Unabhängig können auf der Wahlversammlung Kandidaten benannt werden.

§ 9: Der Vorstand kann beschließen, dass nur diejenigen Mitglieder der SRG e.V. wahlberechtigt sind, die mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl soviel Stimmen, wie Mitglieder für den Vorstand (fünf) vorgesehen sind. Auf dem Stimmzettel gibt der Wähler seine Stimme für die Bewerber in der Weise ab, dass er auf dem Wahlvorschlag die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem vorgegebenen Namen oder sonst auf eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Der Wähler legt den Stimmzettel selbst in die Wahlurne.

§ 10: Der Wahlleiter und seine beiden Vertreter überprüfen den Stimmzettel auf Richtigkeit und geben das Ergebnis der Wahl bekannt. Nicht vorher in der Wahlversammlung bekannt gegebene Bewerber für den Vorstand, die vom Wähler zusätzlich auf dem Stimmzettel vermerkt werden, können nicht gewählt werden, der Stimmzettel ist ungültig. Ungültig sind auch die Stimmzettel, wenn für die Stimmabgabe andere, als die den Wählern gegebenen Stimmzettel verwendet wurden, wenn sie außer der Kenntlichmachung Zusätze enthalten, wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder für den Vorstand zu wählen sind, und wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

§11: Die Wahl beginnt nach der Entlastung des alten Vorstandes durch den Wahlleiter und endet mit der Bekanntgabe des Vorsitzenden der SRG e.V..

§ 12: Der Wahlausschuss prüft anhand der Unterlagen die Einhaltung der Vorschriften des Wahlverfahrens. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, soweit das Ergebnis beeinflusst werden konnte oder wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind. Soweit die Wahl für ungültig erklärt wurde, hat eine Neuwahl innerhalb von drei Monaten stattzufinden. Die Ungültigkeit der Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13: Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Wahlperiode beim Vorstand aufzubewahren.

§ 14: Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag nach der Bestätigung in der Mitgliederversammlung in Kraft.